



Registratur
Kopie an
GRK Herrliberg 25. April 2006
Antrag bis
Erlidigung bis

Vereinbarung (Anschlussvertrag)

zwischen den Politischen Gemeinden

Meilen und Herrliberg

über die Bildung einer gemeinsamen Feuerwehr

«Stützpunktfeuerwehr Meilen»



1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Politischen Gemeinden Meilen und Herrliberg bilden unter dem Namen

«Stützpunktfeuerwehr Meilen»

eine gemeinsame Feuerwehrorganisation, welche als Ortsfeuerwehr für die Gemeinden Meilen und Herrliberg und als Stützpunktfeuerwehr für das Stützpunktgebiet Meilen für die gemäss kantonalem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (861.1) vom 24. September 1978 umschriebenen Aufgaben der Feuerwehr zuständig ist.

Art. 2 Trärgemeinde und Anschlussgemeinde

- ¹ Die Gemeinde Meilen, nachfolgend *Trärgemeinde* genannt, gilt gegenüber der Gebäudeversicherung Kanton Zürich als Leitgemeinde.
- ² Die Gemeinde Herrliberg wird in dieser Vereinbarung als *Anschluss-gemeinde* bezeichnet.

Art. 3 Rechnungsführung

- ¹ Die Einnahmen und Ausgaben der «Stützpunktfeuerwehr Meilen», umfassend die Verwaltung (inklusive Verrechnungen interner Dienstleistungen), Anschaffung von Fahrzeugen und Material, Unterhalt und Betrieb der Anlagen, Durchführung von Ausbildungsdiensten etc., werden in der Kontengruppe 1140 der Trägergemeinde ausgewiesen.
- ² Subventionsbeiträge und Rückerstattungen Dritter werden in der Gesamtrechnung berücksichtigt.
- ³ Die Anschlussgemeinde entrichtet einen Kostenanteil nach Massgabe von Art. 15 dieser Vereinbarung.

Art. 4 Organe

- ¹ Die Trägergemeinde stellt die Organe. Es sind dies:
 - Sicherheitskommission (Konsultativorgan)
 - Stützpunktkommandant
 - Rechnungsstelle
 - Ausbildung/Dienstbetrieb
 - Administration (Staboffizier)
 - Materialwart
- ² Der Aufgabenbereich sowie die Kompetenzen dieser Organe bestimmen sich nach dieser Vereinbarung sowie nach dem übergeordneten Recht des Kantons beziehungsweise nach den einschlägigen Reglementen der Trägergemeinde.

2. Sicherheitskommission**Art. 5 Zusammensetzung**

Die Sicherheitskommission setzt sich gemäss Art. 88 des Organisationsreglements der Gemeinde Meilen vom 26. Februar 2002 zusammen. Der Sicherheitsvorstand der Gemeinde Herrliberg ist ex officio zusätzliches Mitglied für das Traktandum "Feuerwehr".

Art. 6 Kommissionseinberufung und Organisation

- ¹ Der Vorsitzende setzt die Sitzungen der Sicherheitskommission an. Der Sicherheitsvorstand der Gemeinde Herrliberg ist befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu beantragen. Diese hat jeweils innert Monatsfrist stattzufinden.
- ² Die Traktandenlisten der Sitzungen, die entsprechenden Unterlagen sowie das Protokoll werden jeweils auszugsweise - soweit die Feuerwehr betroffen ist - dem Sicherheitsvorstand der Gemeinde Herrliberg zugestellt.

Art. 7 Ständige Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitskommission sind in Art. 89 f. des Organisationsreglements der Gemeinde Meilen vom 26. Februar 2002 sowie im Geschäftsreglement der Sicherheitskommission der Gemeinde Meilen vom 19. November 2002 festgelegt. Änderungen bleiben vorbehalten.
- ² Die Sicherheitskommission ist ein Konsultativorgan.
- ³ Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der Kompetenzen:

Stelle \ Thema	Sicherheitsabteilung Meilen (Verwaltung)	Stützpunktcommandant (Miliz)	Sicherheitsvorstand Meilen	Sicherheitsvorstand Herrliberg	Sicherheitskommission Meilen	Gemeinderat Meilen	Gemeinderat Herrliberg
Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Feuerwehr (soweit nicht GVZ respektive Statthalteramt zuständig sind)			X		X		
Erlass von Grundsatzbestimmungen (z.B. Leistungsauftrag FW) und Reglementen (z.B. Rettungsweisung)		Vorschlag	Antrag		Bereinigung	X	Vernehmlassung (soweit FW betroffen)
Erlass von Vorschriften über die Organisation (Gliederung, Sollbestand) der FW		Vorschlag	Antrag		Bereinigung	X bzw. Antrag an GVZ	Vernehmlassung
Anhang zur Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Behördenentschädigungen	Mitarbeit beim Antrag	Vorschlag	Antrag	Anhörung	Bereinigung	X	
Voranschlag (gemäss Organisationsreglement der Gemeinde Meilen)	Mitarbeit beim Antrag (Lead)	Mitarbeit beim Antrag	Antrag	Anhörung	Bereinigung	X zu Handen Gemeindeversammlung	für Kostenanteil: X zu Handen Gemeindeversammlung

Stelle Thema	Sicherheitsabteilung Meilen (Verwaltung)	Stützpunkt-kommandant (Miliz)	Sicherheitsvorstand Meilen	Sicherheitsvorstand Herrliberg	Sicherheitskommission Meilen	Gemeinderat Meilen	Gemeinderat Herrliberg
Beschaffungen im Rahmen der Finanzkompetenz (innerhalb des Voranschlags)	X bis CHF 10 000	(X)	X bis CHF 20 000		Bereinigung der Anträge an den GR	X bis CHF 250 000	
Beschaffungen ausserhalb des Voranschlags	Vorschlag	Vorschlag	Antrag		Bereinigung	X soweit innerhalb Kompetenz	X soweit innerhalb Kompetenz
Anstellung der vollamtlichen Angehörigen der Feuerwehr	X (gemäss Organisationsreglement)	Anhörung	Mitsprache		Information		
Erlass von Stellenbeschreibungen von Miliz-Funktionären der Feuerwehr unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen der GVZ		X			Information		
Wahl des Stützpunkt-kommandanten und seines Stellvertreters			Antrag	Anhörung und Veto		X	
Bestimmung der Offiziere		Antrag	X	Anhörung und Veto	Information		
Bestimmung der weiteren Kader		X			Information		
Sanierung bestehender und Bau neuer Liegenschaften (Feuerwehrgebäude, Depots)		Vorschlag	Antrag für Meilen	Antrag für Herrliberg	Bereinigung	für Meilen: X	für Herrliberg: X

3. Kommando der Stützpunktfeuerwehr

Art. 8 Standort

Standort des Kommandos ist das Feuerwehrgebäude an der Bruechstrasse in Meilen.

Art. 9 Stützpunktkommandant

Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stützpunktkommandanten. Dessen Aufgaben und Befugnisse werden unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in einer separaten Stellenbeschreibung festgelegt.

Art. 10 Verbindungsperson zu Herrliberg

- ¹ Die Verbindungsperson zur Gemeinde Herrliberg stellt den Informationsaustausch zwischen den Vertragsgemeinden sicher und nimmt die Interessen der Gemeinde Herrliberg in der Feuerwehrorganisation sowie die Interessen der Feuerwehr in Herrliberg wahr.
- ² Die Verbindungsperson ist in der Regel Mitglied des Kommandos der «Stützpunktfeuerwehr Meilen».

4. Eigentum und Kostenverteilung

Art. 11 Bestehende Feuerwehrgebäude und Depots

- ¹ Die bestehenden Liegenschaften bleiben im Eigentum der Standortgemeinden. Die Vertragsgemeinden stellen der Feuerwehr die folgenden Bauten zur Verfügung:
- ² Meilen: Feuerwehrgebäude Bruechstrasse 7
 Depot Toggwil (Heuwehr)
 Depot Herrenweg
 Depot Burg
 Depot Im Tobel
- ³ Herrliberg: Feuerwehrgebäude Rennweg 43
- ⁴ Meilen: Das Depot Stelzen (Museum) wird nicht in der gemeinsamen, sondern in der Meilemer Rechnung geführt.

Art. 12 Kostentragung

- ¹ Für die Betriebskosten, die Ausbildung, die Besoldungen der Festangestellten und der Miliz, die Ausrüstung und den betrieblichen Unterhalt der der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Anlagen kommen die beiden Vertragsgemeinden nach Kostenteiler gemäss Art. 15 auf.
- ² Der Liegenschaftenunterhalt der Gebäudehülle und Neubauten bzw. umfassende Erneuerungen der Feuerwehrgebäude und Depots obliegen in der Regel der Standortgemeinde (vgl. Art. 14 Abs. 2).

Art. 13 Material

- ¹ Das gesamte in beiden Gemeinden vorhandene Feuerwehrmaterial (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) wird von beiden Gemeinden ohne Verrechnung in die neue Organisation eingebracht. Soweit das Material nicht im Eigentum der Gebäudeversicherung Kanton Zürich ist, geht dieses an die Trägergemeinde über.
- ² Das Material wird von der Stützpunktfeuerwehr verwendet. Sie ist für dessen Unterhalt, Ersatz und Kontrolle besorgt.

Art. 14 Neubauten und umfassende Erneuerungen

- ¹ Die Planung von neuen Anlagen für die Feuerwehr und umfassende Erneuerungsvorhaben sind Sache der Sicherheitskommission. Sie erstellt zuhanden der Eigentümergemeinde bzw. der beiden Vertragsgemeinden die entsprechenden Anträge.
- ² Wird im Einzelfall nichts anderes vereinbart, so werden sämtliche Kosten für Neubauten bzw. für die umfassende Erneuerung von Feuerwehrgebäuden und Depots von derjenigen Vertragsgemeinde getragen, welche Eigentümerin dieser Anlage ist. Eine allfällige Aufteilung der Investitionen auf die Vertragsgemeinden ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Art. 15 Kostenanteile

- ¹ Die gesamten Nettokosten der «Stützpunktfeuerwehr Meilen» (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) werden von den beteiligten Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (zivilrechtlicher Wohnsitz; Stichdatum: 31. Dezember) getragen, soweit nicht die Eigentümergemeinde allein für die Kosten aufzukommen hat (Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 14 Abs. 2).
- ² Die Anschlussgemeinde entrichtet jeweils der Trägergemeinde im Januar aufgrund des von beiden Gemeinden genehmigten Voranschlags eine Vorauszahlung in der Höhe von 50% des budgetierten Kostenanteils. Bis spätestens 31. Januar des Folgejahres erfolgt zwischen Träger- und Anschlussgemeinde der Ausgleich der jeweiligen Kostenanteile.

Art. 16 Subventionen

Die Subvention der Gebäudeversicherung Kanton Zürich richtet sich nach dem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978.

Art. 17 Löschwasser

- ¹ Allfällig geschuldete Vergütungen für das Löschwasser bzw. für den Hydranten-Unterhalt an die Wasserwerke gehen zu Lasten der eigenen Rechnung der entsprechenden Vertragsgemeinde.
- ² Die Stützpunktfeuerwehr Meilen erhält von den Wasserwerken der Vertragsgemeinden die Zusicherung, jederzeit unbeschränkt und ohne die Pauschale übersteigende Kosten Löschwasser beziehen zu können.

5. Einsatzgrundsätze**Art. 18 Ortsfeuerwehr**

- ¹ Einsätze auf den Gemeindegebieten von Meilen und Herrliberg werden durch die Stützpunktfeuerwehr innerhalb ihres Auftrags als Ortsfeuerwehr geleistet. Die Einsatzzentrale respektive das Kommando legen fallweise fest, welche Mannschaften mit welchen Mitteln zum Einsatz gelangen.
- ² Die Kosten sowie allfällige Rückerstattungen Dritter laufen in die gemäss Art. 12 gemeinsam zu tragende allgemeine Betriebsrechnung.

Art. 19 Stützpunktfeuerwehr

- ¹ Einsätze als Stützpunktfeuerwehr inner- oder ausserhalb der Gebiete der Vertragsgemeinden sowie Einsätze ausserhalb der Gemeindegebiete von Meilen und Herrliberg im Sinne der Nachbarschaftshilfe werden im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich in Rechnung gestellt.
- ² Die Einnahmen laufen in die gemäss Art. 12 gemeinsam zu tragende allgemeine Betriebsrechnung.

6. Schlussbestimmungen

Art. 20 Vertragsauflösung

- ¹ Die Vereinbarung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragsgemeinden aufgelöst werden.
- ² Die einseitige Vertragsauflösung durch eine der Vertragsparteien ist jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist möglich, frühestens auf den 31. Dezember 2011.

Art. 21 Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien sind auf dem ordentlichen Instanzenweg zu regeln.

Art. 22 Vertragsänderungen

Liegen neue oder ergänzende eidgenössische oder kantonale Gesetzeserlasse vor, ist die Sicherheitskommission Meilen gegenüber den Gemeindebehörden der Vertragsgemeinden für eine Anpassung des Vertrages an die neuen Rechtsverhältnisse verantwortlich. Sämtliche Vertragsänderungen sind nach erfolgter fachtechnischer Prüfung durch die Gebäudeversicherung Kanton Zürich von den Gemeindebehörden der beiden Vertragsgemeinden zu genehmigen.

Art. 23 Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Gemeinderäte der beiden Vertragsgemeinden sowie nach erfolgter fachtechnischer Prüfung durch die Gebäudeversicherung Kanton Zürich auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Meilen, den 25. Oktober 2005

Der Gemeindepräsident:



.....
(Hans Isler)

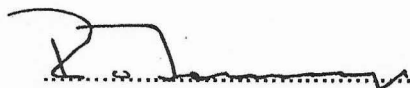
Die Gemeindeschreiberin:



.....
(Susanne Weber)

Herrliberg, den 25. Oktober 2005

Der Gemeindepräsident:



.....
(Rolf Jenny)

Der Gemeindeschreiber:

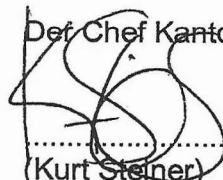


.....
(Pius Rüdüsüli)

Zur Kenntnis genommen
von der Gebäudeversicherung Kanton Zürich

Zürich, den 18. April 2006

Der Chef Kantonale Feuerwehr:




.....
(Kurt Steiner)

Visum der betroffenen Wasserwerke unter Hinweis auf Art. 17:

Meilen, den **2.1. April 2006**

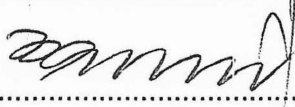
Der Geschäftsführer der EWM AG:


.....
(Anton Häcki)

.. **4. April 2006**

Herrliberg, den

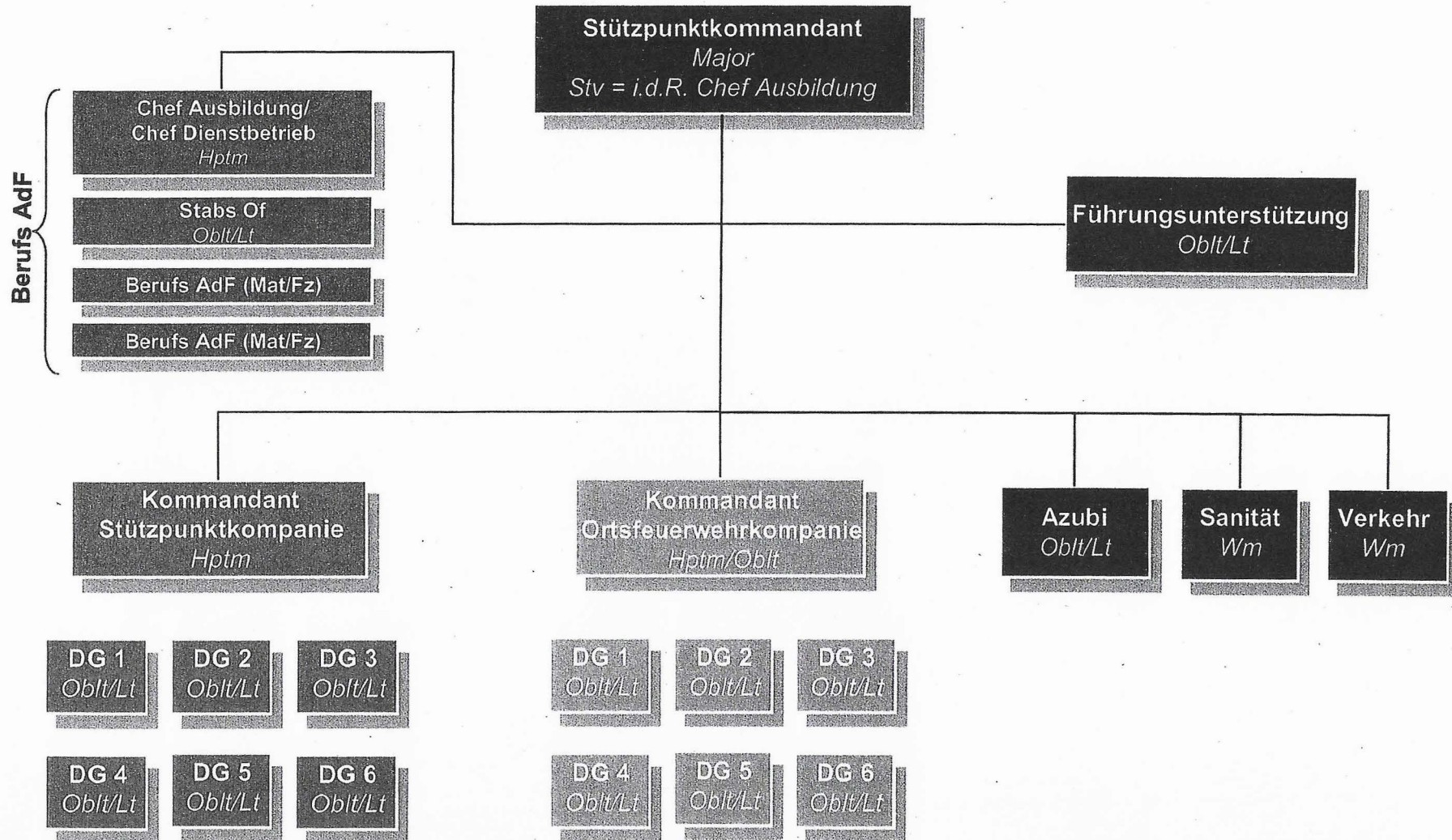
Der Betriebsleiter der Werke Herrliberg


.....
(Peter Bamert)

Beilage: Normorganigramm

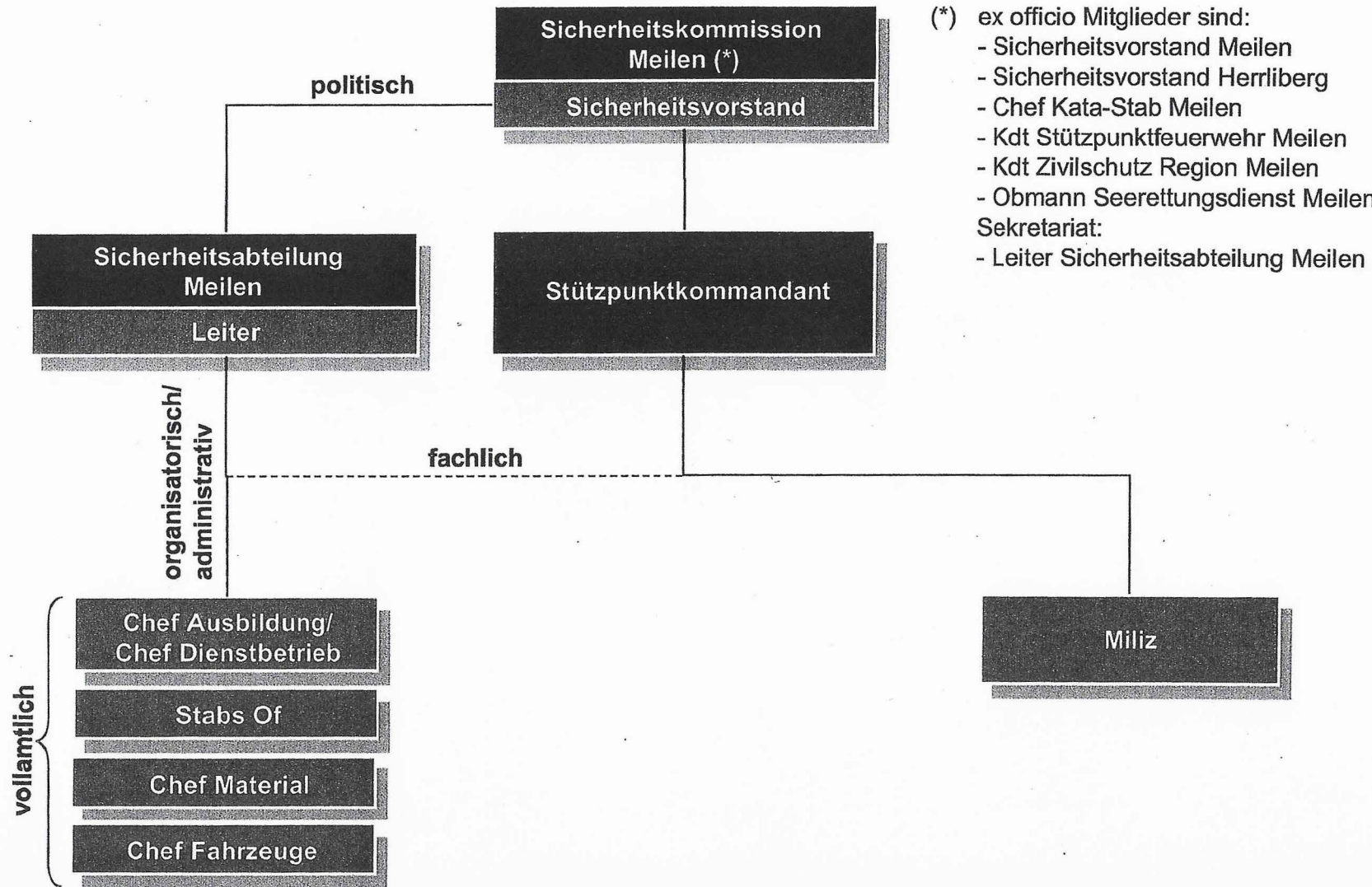


Normorganigramm





Eingliederung



- (*) ex officio Mitglieder sind:
- Sicherheitsvorstand Meilen
 - Sicherheitsvorstand Herrliberg
 - Chef Kata-Stab Meilen
 - Kdt Stützpunktfeuerwehr Meilen
 - Kdt Zivilschutz Region Meilen
 - Obmann Seerettungsdienst Meilen/Uetikon
- Sekretariat:
- Leiter Sicherheitsabteilung Meilen